

Aktenzeichen: 8 AZR 635/84
Bundesarbeitsgericht 8. Senat Urteil vom 24. Juni 1987
- 8 AZR 635/84 -

I. Arbeitsgericht Teil-Urteil vom 2. April 1984
Hannover - 9 Ca 210/83 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 29. Oktober 1984
Niedersachsen - 6 Sa 68/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Ende des Arbeitsverhältnisses bei Erwerbsunfähigkeit

Gesetz: ZPO § 561; SGB I § 42 Abs. 1; Bundes-Angestelltentarifvertrag §§ 48, 51, 59; Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte §§ 1, 2

Leitsätze:

1. Der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, in dem ein Vorschuß auf die künftige Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt wird, ist jedenfalls dann als Bescheid über die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 59 Abs 1 Satz 1 BAT anzusehen, wenn in ihm der Rentenanspruch dem Grunde nach anerkannt wird.
2. Die Befristung des Arbeitsverhältnisses in § 59 Abs 1 Satz 1 BAT ist rechtsgültig.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

8 AZR 635/84

6 Sa 68/84 Niedersachsen

Verkündet am
24. Juni 1987

Siegel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1987 durch die Vorsitzende Richterin Michels-Holl, die Richter Dr. Peifer und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Rheinberger und Dr. Walz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Ur-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



teil des Landesarbeitsgerichts Nieder-
sachsen vom 29. Oktober 1984 - 6 Sa
68/84 - wird zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der schwerbehinderte Kläger war seit dem 1. Juni 1972 als
Verwaltungsangestellter mit einem Bruttogehalt von zuletzt
3.744,59 DM bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsver-
hältnis waren der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Fe-
bruar 1961 (BAT) und der Tarifvertrag über eine Zuwendung für
Angestellte vom 12. Oktober 1973 (Zuwendungstarifvertrag) in den
jeweils gültigen Fassungen anzuwenden. Im BAT ist u.a. folgen-
des geregelt:

"§ 48

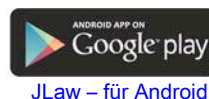
Dauer des Erholungsurlaubs

.....

(5) ... Scheidet der Angestellte wegen Berufs-
unfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) oder
durch Erreichung der Altersgrenze (§ 60) aus
dem Arbeitsverhältnis aus, so beträgt der Ur-
laubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

§ 51

Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 58) oder wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59) endet, wenn das Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt oder wenn der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr genommen werden kann.

.....

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag werden bei der Fünftagewoche 3/65, bei der Sechstagewoche 1/26 der Urlaubsvergütung gezahlt, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Kalendermonats, in dem er ausgeschieden ist, Erholungsurlaub gehabt hätte.

§ 59

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Berufsunfähigkeit und Erwerbs- unfähigkeit

(1) Wird durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Angestellte berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, sofern der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.



....."

Im Zuwendungstarifvertrag ist bestimmt:

"§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Angestellte erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den ganzen Monat Dezember ohne Vergütung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist

und

2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Angestellter, Arbeiter, Beamter, Richter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender, Medizinalassistent, Praktikant, Lernschwester, Lernpfleger oder als Schülerin oder Schüler in der Krankenpflege im öffentlichen Dienst gestanden hat

oder

im laufenden Kalenderjahr insgesamt sechs Monate bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis gestanden hat oder steht

und

3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

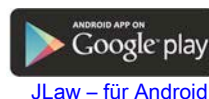
(2) Der Angestellte, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung,

1. wenn er wegen

a) Erreichens der Altersgrenze (§ 60 BAT)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



oder

b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 59
BAT)

ausgeschieden ist oder

.....

Absatz 1 gilt nicht.

.....

§ 2

Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung beträgt - unbeschadet des Absatzes 2 - 100 v.H. der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 BAT, die dem Angestellten zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats September Erholungsurlaub gehabt hätte.

Für den Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis später als am 1. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Monats September der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses.

Für den Angestellten, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat September nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats September der letzte volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat September bestanden hat.

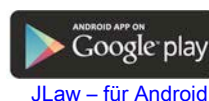
.....

(2) Hat der Angestellte nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG erhalten, vermindert sich die Zuwendung um 1/12 für jeden Kalendermonat, für den er weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld erhalten hat."

Seit dem 15. September 1981 war der Kläger arbeitsunfähig erkrankt. Bis zum 15. Februar 1982 zahlte die Beklagte ihm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Krankenbezüge. Am 19. Oktober 1982 beantragte der Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Am 2. April 1983 wurde dem Kläger ein Schreiben der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) vom 29. März 1983 zugestellt, in dem es u.a. heißt:

"Mitteilung über die Zahlung eines Rentenvorschusses nach dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG)

Sehr geehrter Herr B !

Das Verfahren zur Feststellung Ihrer Rente kann zur Zeit noch nicht abgeschlossen werden.

Begründung: s. Anlage.

Aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen zahlen wir Ihnen einen jederzeit widerruflichen Vorschuß auf die künftige Rente, der auf die zustehende Leistung anzurechnen ist (I § 42 Sozialgesetzbuch). Wir weisen darauf hin, daß Vorschußbeträge zu erstatten sind, soweit sie die Ihnen zustehende Leistung übersteigen.

Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit
(§ 24 AVG)

Vorschußbeginn:	1.11.82
Laufende Zahlung ab	1.05.83

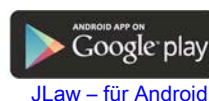
.....

Diese Vorschußzahlung ist noch nicht für die endgültige Höhe der Rente maßgebend."

Die Anlage zu diesem Schreiben trägt die Überschrift "Anlage zum Vorschußbescheid". In Absatz 1 enthält sie einen Hinweis auf die Neuregelung der Rentenbemessungsgrundlage durch § 32 a Abs. 4 AVG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983. Weiter heißt es in der Anlage:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

"Da das Haushaltsbegleitgesetz erst Ende Dezember 1982 verabschiedet worden ist, konnte die Neuregelung noch nicht in das Rentenrechenprogramm eingearbeitet werden. Es wird daher zunächst ein Rentenvorschuß angewiesen.

Die endgültige Rentenhöhe wird Ihnen demnächst mit dem Rentenbescheid bekanntgegeben."

In einem Schreiben der BfA an die Beklagte, das ebenfalls das Datum vom 29. März 1983 trägt, heißt es u.a.:

"Der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für Wolfgang B , geb. 5.6.1936, wird anerkannt.

Der Versicherungsfall ist am 19.10.1982 eingetreten.

Die Rente beginnt am 1.11.1982 (§ 67 AVG).

.....

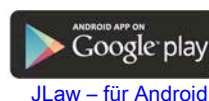
Der Rentenbescheid ist an demselben Tag wie diese Mitteilung ergangen."

Mit Bescheid vom 7. Juli 1983 bewilligte die BfA dem Kläger eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. November 1982.

Der Kläger hat neben einem Übergangsgeld, das nicht Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, von der Beklagten die Abgeltung von 18 Urlaubstagen für die zweite Jahreshälfte 1983 und eine anteilige Leistung nach dem Zuwendungstarifvertrag verlangt. Er hat die Auffassung vertreten, das Arbeitsverhältnis sei nicht, wie die Beklagte meine, am 30. April 1983, sondern erst am 31. Juli 1983 beendet worden. Erst der Rentenbescheid vom 7. Juli 1983 sei als Bescheid im Sinne des § 59 Abs. 1 BAT anzusehen. Die Urlaubsabgeltung für die zweite Jahreshälfte 1983 betrage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3.110,89 DM brutto (18 x 3/65 von 3.744,59 DM). Die weitere anteilige tarifliche Zuwendung für drei Monate (Mai, Juni und Juli 1983) belaufe sich auf 936,15 DM brutto (3/12 von 3.744,59 DM). Der Kläger hat, soweit dies für die Revisionsinstanz erheblich ist, beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn
4.047,04 DM brutto nebst 4 % Zinsen
seit dem 15. September 1983 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, die dem Kläger am 2. April 1983 zugestellte Mitteilung der BfA über die Zahlung eines Rentenvorschusses sei als Bescheid eines Rentenversicherungsträgers im Sinne des § 59 Abs. 1 BAT anzusehen. Das Arbeitsverhältnis sei deshalb bereits am 30. April 1983 beendet worden.

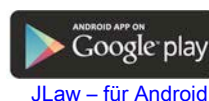
Das Arbeitsgericht hat der Klage, soweit diese auf Urlaubsabgeltung und tarifliche Zuwendung gerichtet ist, durch Teilurteil stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung der Beklagten führte im Umfang des Teilurteils zur Klageabweisung. Mit der Revision verfolgt der Kläger die Ansprüche auf Urlaubsabgeltung und tarifliche Zuwendung weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger kann die weitere Urlaubsabgeltung und tarifliche Zuwendung nicht verlangen. Dies



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



hat das Landesarbeitsgericht richtig entschieden.

I. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Abgeltung der weiteren 18 Tage Urlaub aus 1983, die sich unstreitig aus der noch nicht abgegoltenen Hälfte des Erholungsurlaubs von 30 Tagen und des Zusatzurlaubs nach § 44 SchwbG von sechs Tagen zusammensetzen.

1. Nach § 51 Abs. 1 Satz 3 BAT ist der Urlaub abzugelten, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Erwerbsunfähigkeit endet. Nach § 48 Abs. 5 Satz 2 BAT beträgt in diesem Fall der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Der Kläger hat nach dieser Bestimmung nur Anspruch auf Abgeltung der sechs Zwölftel des Urlaubs für 1983, die nicht Gegenstand der Klage sind, nicht aber auf Abgeltung weiterer sechs Zwölftel. Das Arbeitsverhältnis des Klägers endete am 30. April 1983 und damit in der ersten Hälfte des Urlaubsjahres.

2. Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT endet, wenn durch den Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt wird, daß der Angestellte erwerbsunfähig ist, das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, soweit der Angestellte eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat.

a) Die dem Kläger am 2. April 1983 zugestellte Mitteilung der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



BfA enthielt die Feststellung im Sinne des § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT. In ihr erkannte die BfA bindend an, daß der Kläger erwerbsunfähig sei.

b) Keiner Stellungnahme bedarf es zu der Frage, ob für die Anwendung des § 59 Abs. 1 BAT der Bescheid über die Bewilligung eines Rentenvorschusses stets dem Bescheid über die Rentenfestsetzung gleichzustellen ist (so im Hinblick auf § 42 Abs. 1 SGB I: Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand Mai 1987, § 59 Erl. 3; Böhm/Spiertz/Sponer/Steinherr, BAT, Stand Juni 1987, § 59 Rz 10; Crisolli/Tiedtke/Ramdohr, Das Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst, Stand Juni 1987, § 59 Erl. 13; Uttlinger/Breier/Kiefer, Stand April 1987, § 59 Fn. zu Erl. 2) oder ob der Versicherungsträger die Entscheidung auf die Gewährung des Vorschusses beschränken kann mit der Folge, daß bezüglich der Voraussetzungen der endgültigen Leistung keine Bindungswirkung eintritt (so jedenfalls für die Unfallversicherung trotz § 42 Abs. 1 SGB I: BSGE 55, 287). Der Mitteilung der BfA über die Zahlung des Rentenvorschusses ist eine solche Einschränkung nicht zu entnehmen.

Die der Mitteilung beigelegte Anlage läßt erkennen, daß der Rentenbescheid nur wegen der späten Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 noch nicht ergehen konnte. Außerdem hat die BfA - ebenfalls am 29. März 1983 - die Beklagte schriftlich davon unterrichtet, der Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für den Kläger werde anerkannt, der Versicherungsfall sei am 19. Oktober 1982 eingetreten, die Rente beginne am 1. November



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1982 und der "Rentenbescheid" sei "am selben Tage wie diese Mitteilung" ergangen. Auch dieses Schreiben verdeutlicht, daß die Erwerbsunfähigkeit des Klägers in dem Vorschußbescheid bindend anerkannt werden sollte. Dem steht nicht entgegen, daß es in der Mitteilung heißt, der Vorschuß werde "jederzeit widerruflich" gewährt. Da der Vorschuß "auf die künftige Rente" gezahlt wurde, war mit seinem Widerruf nur im Falle der Rentenbewilligung zu rechnen. Eine Ablehnung des Rentenanspruchs brauchte der Kläger jedoch nach dem Inhalt der Mitteilung nicht mehr zu befürchten.

Die BfA hatte sich somit in dem Vorschußbescheid eindeutig dahin festgelegt, daß der Kläger erwerbsunfähig sei.

c) Nach § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT hatte dies zur Folge, daß das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. April 1983 endete. Gegen die Rechtsgültigkeit dieser Tarifnorm bestehen keine Bedenken. Der Senat folgt insoweit der Auffassung des Fünften Senats. Dieser hat in der Parallelbestimmung des § 62 MTB II eine zeitlich genaue, sachlich gerechtfertigte und daher rechtlich nicht zu beanstandende Befristung gesehen (vgl. BAG Urteil vom 3. Februar 1971 - 5 AZR 282/70 - BAGE 23, 184 = AP Nr. 9 zu § 7 BUrtG Abgeltung). Gleiches gilt für die in § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT enthaltene Befristung, deren Wirksamkeit im übrigen bisher vom Bundesarbeitsgericht nicht in Frage gestellt wurde (vgl. BAG AP Nr. 3 und 4 zu § 59 BAT).

d) Soweit der Kläger in der Revision erstmals in Zweifel zieht, daß die in § 59 Abs. 1 Satz 1 BAT vorausgesetzte zusätzliche



Versorgung bereits bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wurde, ist dies nach § 561 Abs. 1 ZPO in der Revisionsinstanz unbeachtlich.

II. Da das Arbeitsverhältnis am 30. April 1983 endete, steht dem Kläger auch die Zuwendung in Höhe von 936,15 DM nicht zu. Nach § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 in Verb. mit § 1 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrags richtet sich die Höhe der Zuwendung nach der Urlaubsvergütung, die dem Kläger zugestanden hätte, wenn er während des ganzen Monats April 1983 Erholungsurlaub gehabt hätte. Nach § 2 Abs. 2 des Zuwendungstarifvertrags vermindert sich die Zuwendung jedoch um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den der Kläger keine Bezüge erhalten hat. Für die drei Monate Mai, Juni und Juli 1983, die der Kläger zuwendungserhöhend berücksichtigt haben möchte, hat er keine Bezüge erhalten. Die Voraussetzungen des Klageanspruchs sind deshalb auch insoweit nicht erfüllt.

Michels-Holl

Dr. Peifer

Ascheid

Heinz Rheinberger

Dr. Walz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

